

Annex No.2: Proceedings Mrs. Artmann

Timeline:

- December 21, 2018: Filing the appeal to the BNetzA
- January 01, 2019: confirmation of receipt by
Regional Higher Court Düsseldorf
- January 21 and 23, 2019: phone conversation with the judges of the court
(Discussion of the litigation value)
- January 25, 2019: Correspondence to the court: request to re-submit
the complaint to the BNetzA
- February 06, 2019: Official withdrawal of the complain
- February 06, 2019: Decision on costs by the Court (Withdrawal confirmed)

Documents (in German) follow in this annex in this order:

1. Appeal
2. confirmation of receipt by Regional Higher Court
3. withdrawal of the complaint
4. Decision on costs by the Court

An English translation is not provided since the content of the proceedings are summarized in full detail in the text of the communication.

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefax: 0228 14 - 8872

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)

¹ Fachanwalt für Familienrecht
² Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

Beschwerde nach § 75 EnWG gegen die Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom

21.12.2018
00237/15 /R /SP
Mitarbeiterin: Jule Drzewiecki
Durchwahl: 040-278494-11
Email: drzewiecki@rae-guenther.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir legitimieren uns für Frau **Brigitte Artmann**, Am Frauenholz 22, 95615, Marktredwitz. Vollmacht wird anwaltlich versichert und wird ggf. nachgereicht.

Frau Artmann hat uns beauftragt, in ihrem Namen gegen die Bestätigung des Netzentwicklungsplans vom 22.12.2017

BESCHWERDE

nach § 75 EnWG einzulegen, obgleich § 12c Abs. 4 S. 2 EnWG die selbstständige Anfechtung durch Dritte ausschließt. Die Beschwerdeeinlegung über unsere Kanzlei dient der Einhaltung von § 78 Abs. 5 EnWG.

1.

Frau Artmann ist Fraktionsvorsitzende im Kreistag Wunsiedel im Fichtelgebirge Bayern (Bündnis 90/Die Grünen), Sprecherin einer Bürgerinitiative gegen das Kernkraftwerk „Temelin“ in Tschechien sowie Sprecherin der Aarhus-Konvention Initiative. Hierbei handelt Frau Artmann jeweils als natürliche Person. Frau Artmann beschäftigt sich in diesem Zusammenhang seit Jahren mit Energiepolitik, auch mit den in ihrer Region geplanten Stromtrassen, insbeson-

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

dere dem sogenannten „Südostlink“ und dem „Ostbayernring“. Die Aarhus-Konvention Initiative, deren Sprecherin Frau Artmann ist, setzt sich zudem für eine konsequente und völkerrechtskonforme Umsetzung der Aarhus-Konvention in Deutschland ein.

Mit Datum vom 22.12.2017 bestätigte die BNetzA den Netzentwicklungsplan Strom mit dem Zieljahr 2030, hierbei bestätigte die BNetzA u.a. erneut den Südostlink (DC5, HGÜ-Verbindung Wolmirstedt-Isar, Seite 88, und den Ostbayernring, Projekt P46, Redwitz-Schwandorf, Seite 169, Bestätigung Netzentwicklungsplan vom 22.12.2017). Der Bedarf beider Trassen sowie an weiteren Stromtrassen, die im Netzentwicklungsplan aufgelistet sind, wird von Frau Artmann bezweifelt.

2.

Obwohl der Gesetzgeber in § 12c Abs. 4 Satz 2 EnWG ausdrücklich ausgeschlossen hat, dass Dritte (Privatpersonen) die Bestätigung des Netzentwicklungsplans anfechten können, beabsichtigt Frau Artmann sich im Wege des vorgesehenen Beschwerdeverfahrens gegen die Bestätigung des Netzentwicklungsplans zu wenden. Dies hat folgenden Hintergrund:

Der Rechtsschutz gegen die Planung von Stromtrassen in Deutschland, die maßgeblich durch den Netzentwicklungsplan erfolgt, verstößt gegen die Vorgaben der Aarhus-Konvention. Es ist Frau Artmann als Privatperson nicht möglich, den Bedarf an den Stromtrassen in Deutschland, der durch den Netzentwicklungsplan festgestellt wird, zu hinterfragen oder anzufechten. In einem späteren Gerichtsverfahren gegen die Planfeststellungsbeschlüsse der jeweiligen Trassen, kann der tatsächliche Bedarf von den Gerichten mit Verweis auf das Bundesbedarfsplangesetz, indem die im Netzentwicklungsplan bestätigten Stromtrassen vom Bundestag aufgenommen werden, nicht mehr überprüft werden (Gesetzesbindung der Gerichte, vergl. BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, juris). Damit kann die Bedarfsfrage nicht wirksam überprüft werden, obwohl diese enorme Umweltauswirkungen hat und eine Vielzahl von Menschen betrifft.

Eine vorherige Überprüfung der Bedarfslage muss nach den Vorgaben der Aarhus-Konvention aber möglich sein und vor allem, bevor alle wesentlichen Entscheidungen bereits getroffen sind, Artikel 6 Aarhus-Konvention.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den rechtswissenschaftlichen Beitrag von *Baumann/Brigola*, von Garzweiler nach Århus – der Netzausbau und das europarechtliche Gebot unmittelbaren Rechtsschutzes, DVBl 2017, 1385. Auf der Internetpräsenz der Aarhus-Konvention Initiative wird auf den Beitrag explizit verwiesen (unter dem LINK Netzentwicklungsplan, <http://aarhus-konvention-initiative.de/>).

Die rechtlichen Ausführungen der Autoren zur **Bundesfachplanung** sind auf die Bestätigung des Netzentwicklungsplans übertragbar. Zusammengefasst handelt es sich bei dem Netzentwicklungsplan um einen Plan und Programm im Sinne der Aarhus Konvention (Art. 7), für den ein Rechtsschutz nach den Vorgaben von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 6 der Aarhus-Konvention auch für Privatpersonen möglich sein muss zu einem Zeitpunkt, in dem noch keine endgültige Entscheidung getroffen wurde (Wortlaut der Konvention: „when all options are open“). Eine wirksame Überprüfung ist nach derzeitiger Rechtslage hinsichtlich der Bedarfsfrage aber gerade nicht möglich.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen und Erläuterungen zur Umsetzung der Aarhus-Konvention in Deutschland, die auf der bereits erwähnten Internetseite der Aarhus-Konvention Initiative zu finden sind. Die Diskussion um die Frage der Überprüfbarkeit der Bundesfachplanung setzen wir im Übrigen als bekannt voraus.

3.

Den Verstoß gegen die Aarhus-Konvention als Völker- und Menschenrechtsinstrument beabsichtigt Frau Artmann mit den zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln zu verfolgen. Zuständig ist hierfür letztlich das sog. Aarhus Convention Compliance Committee in Genf (<https://www.unece.org/env/pp/cc.html>), das darüber zu entscheiden hat, ob die Umsetzung der Aarhus-Konvention in Deutschland völkerrechtskonform ist - oder eben nicht. In der Vergangenheit wurde die mangelhafte Umsetzung durch das Compliance Committee bereits gerügt (Compliance-Beschluss V/9h, angenommen auf der 5. Aarhus-Vertragsstaatenkonferenz, Juni/Juli 2014). Die derzeitige Umsetzung der Konvention wird nach wie vor als unzureichend kritisiert. Gerügt wird insbesondere die ungleichen Klagebefugnisse zwischen anerkannten Umweltverbänden und Privatpersonen, wie Frau Artmann. Eine solche Ungleichbehandlung lässt sich aus der Aarhus-Konvention nicht rechtfertigen (siehe *Franzius*, Baustellen des Umweltrechtsschutzes, DVBl 2018, 410).

Um eine Entscheidung des Compliance Committee zu erlangen, sind zunächst die nationalen Rechtsbehelfe zu nutzen. Selbst dann, wenn eine Anfechtung durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen ist (wie hier). Aus diesem Grund geht **Frau Artmann formell** den von dem deutschen Gesetzgeber vorgesehenen Rechtsbehelfsweg, legt also Beschwerde gegen die Bestätigung des Netzentwicklungsplans nach § 75 EnWG ein.

Sofern Sie der Auffassung sind, dass die Beschwerde unzulässig ist, bitten wir um begründete Bescheidung der Beschwerde. Weiterer Vortrag kann - innerhalb der Monatsfrist nach § 78 Abs. 3 EnWG - nachgereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin
Dr. Roda Verheyen

Rechtsanwalt
Séverin Pabsch



-VI-3- Oberlandesgericht Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf

09.01.2019

Seite 1 von 2

Rechtsanwälte
Günther
Mittelweg 150
20148 Hamburg

vert.		KR K/A	Mdt.
RA	EINGEGANGEN		Kont. nr.
SB	15. JAN. 2019		Rück- sp.
Rück- sp.	Rechtsanwälte Günther Partnerschaft		Zan- lung
zA			Sten- gr.

Aktenzeichen
VI-3 Kart 90/19 [V]
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Fafinski
Durchwahl
0211/4971-685

Ihr Zeichen: 00237/15/R/SP

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Sachen

Artmann gegen Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

wird mitgeteilt, dass die Beschwerde vom 21.12.2018 am 08.01.2019
bei Gericht eingegangen ist und unter dem oben genannten
AktENZEICHEN geführt wird.

Sie werden um Angaben zu dem Wert des Beschwerdeverfahrens mit
Begründung Ihrer Beschwerde gebeten.

Das Gericht bittet nachdrücklich darum, Schriftsätze nur dann vorab
durch Telefax zu übersenden, wenn dies zur Fristwahrung **unbedingt
notwendig** ist.

In diesem Falle ist **ausschließlich** der vollständig und unterzeichnete
Schriftsatz in **einfacher** Ausfertigung und auch nur mit den zur
Fristwahrung erforderlichen Anlagen zu übermitteln, da grundsätzlich
für Mehrfertigungen Auslagen nach § 28 GKG, KV 9000 Ziff.1 GKG
erhoben werden. Andernfalls wird darum gebeten, **Anlagen nicht
vorab per Fax** zu übersenden.

Das Original mit der erforderlichen Anzahl von beglaubigten
Abschriften nebst sämtlichen Anlagen ist sodann umgehend auf dem

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in
Rechtssachen durch die Justiz in Nordrhein-Westfalen finden Sie
unter: www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen.

Anschrift
Cecilienallee 3
40474 Düsseldorf
Sprechzeiten
Mo - Do 08.30 - 15.00 Uhr, Fr
08.30 - 14.00 Uhr
Telefon
0211/4971-0
Telefax:
0211/4971-548

Nachbriefkasten: Cecilienallee
3, 40474 Düsseldorf
Konten der Zahlstelle des
Amtsgerichts Düsseldorf:
Deutsche Bundesbank Fil.
Düsseldorf IBAN DE84 3000
0000 0030 0015 10, Postbank
IBAN DE58 3701 0050 0011
3925 01

Verkehrsanbindung: ab Hbf mit
U 78 · U 79 bis Haltestelle
Victoriaplatz / Klever Straße



Postwege nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Fafinski

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Oberlandesgericht Düsseldorf
Cecilienallee 3,
40474 Düsseldorf

Vorab per Fax: 0211/4971-548

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn
Anja Kortländer LL.M. (Brisbane)

¹ Fachanwalt für Familienrecht
² Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
RAE Günther AG Hamburg HR 5072

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

VI-3 Kart 90/19 [V]

06.02.2019

00237/15 /R /SP

Mitarbeiterin: Jule Drzewiecki

Durchwahl: 040-278494-11

Email: drzewiecki@rae-guenther.de

In Sachen

Artmann /./
/RAe Günther/

**Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post und
Eisenbahnen**

wird die - durch den an die Bundesnetzagentur gerichteten Schriftsatz vom
21.12.2018 - eingereichte Beschwerde

zurückgenommen.

Rechtsanwalt
Séverin Pabsch

Rechtsanwältin
Dr. Roda Verheyen

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS



-VI-3- Oberlandesgericht Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf

11.02.2019

Seite 1 von 1

Rechtsanwälte
Günther
Mittelweg 150
20148 Hamburg

Vert.	Erst inst.		133	Ver.
RA	EINGEGANGEN			Kont. inst.
SB	15. FEB. 2019			Elek. inst.
RA- SP.	Rechtsanwälte Günther Partnerschaft			Zur- lung
ZdA				Stp. U 78

Aktenzeichen
VI-3 Kart 90/19 [V]
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Fafinski
Durchwahl
0211/4971-685

Ihr Zeichen: 00237/15/R/SP

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Sachen

Artmann gegen Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Fafinski

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

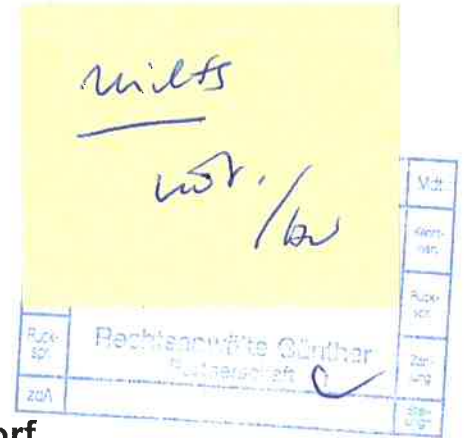
Anschrift
Cecilienallee 3
40474 Düsseldorf
Sprechzeiten
Mo - Do 08.30 - 15.00 Uhr, Fr
08.30 - 14.00 Uhr
Telefon
0211/4971-0
Telefax:
0211/4971-548

Nachbriefkasten: Cecilienallee
3, 40474 Düsseldorf
Konten der Zahlstelle des
Amtsgerichts Düsseldorf:
Deutsche Bundesbank Fil.
Düsseldorf IBAN DE84 3000
0000 0030 0015 10, Postbank
IBAN DE58 3701 0050 0011
3925 01

Verkehrsanbindung: ab Hbf mit
U 78 · U 79 bis Haltestelle
Victoriaplatz / Klever Straße

Beglaubigte Abschrift

VI-3 Kart 90/19 [V]



Oberlandesgericht Düsseldorf

Beschluss

In der energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungssache

Frau Brigitte Artmann, Am Frauenholz 22, 95615 Marktrechwitz,

Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Günther, Mittelweg 150,
20148 Hamburg,

gegen

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

Beschwerdegegnerin,

hat der 3. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf am 06.02.2019 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Laubenstein, die Richterin am Oberlandesgericht Frister und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Kühneweg

beschlossen :

Nachdem die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde vom 21.12.2018 zurückgenommen hat, hat sie die Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie die außergerichtlichen Aufwendungen der Bundesnetzagentur zu tragen (§ 90 EnWG).

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 2 GKG, § 3 ZPO auf 10.000 Euro festgesetzt.

Laubenstein

Frister

Dr. Kühneweg

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Düsseldorf

